



**Bayerischer
BauernVerband**

**Geschäftsstelle
Landshut - Abensberg**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Landshut
Dammstraße 9 · 84034 Landshut

Markt Pfeffenhausen

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Landshut
Telefon: 0871 601-510
Telefax: 0871 601-519
E-Mail: Landshut@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 28.11.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ma/-

Stellungnahme zum Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Osterwind“ sowie zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 39 vom 09.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, an Böschungen oder als Parkplatzüberdachungen installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzertragsstandorten oder als Agri-PV-Anlagen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit als Acker- bzw. Grünlandfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebiets mit Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche teilweise der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffene Fläche hat eine gute Bonität und ist somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbundene Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mayerhofer
Fachberater



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg

E-Mail
Lukas Glass

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.11.204
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AL-L2.2-4612-50-5-2

Name
Joseph Brunner

Telefon
0871 603-1222

Abensberg, 04.12.2024

**Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan
"SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Osterwind" sowie die Änderung
des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 39; Beteiligung der Be-
hörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 B...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung
§ 4 Abs. 2 BauGB**

1.	Gemeinde: Pfeffenhausen	
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Osterwind“ <input checked="" type="checkbox"/> Deckblatt Nr. 39 <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	

1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB): 09.12.2024 <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
-----	---

2.	Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Abensberg-Landshut, Tel. 0871/603-0
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In dieser Planung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Insofern befürworten wir ein Nutzungskonzept, bei dem die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht komplett entzogen werden, sondern eine zweifache Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung / PV – Anlage) angestrebt wird. Um diese angestrebte Doppelnutzung effektiv umzusetzen, muss die geplante Agri – PV – Anlage die einschlägigen Anforderungen, formuliert u.a. in der DIN SPEC 91434 einhalten. Um dies zu gewährleisten, sollte eine entsprechende Zertifizierung der Anlage im Rahmen der Bauleitplanung gefordert werden.</p>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joseph Brunner
Landwirtschaftsoberinspektor



REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut

Per E-Mail

Markt Pfeffenhausen
Marktplatz 3
84076 Pfeffenhausen

Az.:

Telefon: 0871/808-1860 /1861

Landshut, den 04.12.2024

Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 39 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Pfeffenhausen beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 39. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Osterwind“ erfolgt im Parallelverfahren.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teirläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortes Pfeffenhausen in der Nähe des Weilers Osterwind. Die Gesamtfläche beträgt 3,2 ha. Die ausgewiesene Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine bestehende Wiesenfläche für die Rinderhaltung. Geplant ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage.

Hausanschrift:
Gestütstr. 10
84028 Landshut

Internet:
www.region.landshut.org
e-mail:
region@landshut.org

Geschäftsstelle:
Ämtergebäude B
der Regierung
von Niederbayern

Mitglieder: Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim,
Landshut, Rottal-Inn, die kreis-
angehörigen Gemeinden der Region 13

Bankverbindung: Sparkasse
Landshut
IBAN:
DE60743500000000010197
BIC: BYLADEM1LAH

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, erfolgen (vgl. LEP Begründung zu 6.2.3).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirken. Dies gilt insbesondere für Landschaftsgebiete, die bislang ungestört waren. Aus diesem Grund wird empfohlen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bereits vorbelastete Standorte zu lenken. Zu diesen gehören beispielsweise Orte entlang von Infrastrukturanlagen (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstätten (vgl. LEP Begründung zu 6.2.3). Der Standort ist nicht vorbelastet und berührt somit den genannten Grundsatz negativ.

— **Zusammenfassung:**

Bei einer höheren Gewichtung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber der Errichtung auf vorbelasteten Standorten kann das Vorhaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Dreier
Verbandsvorsitzender
Landrat

BN | Neustadt 437 | 84028 Landshut



Kreisgruppe Landshut

Neustadt 437

84028 Landshut

Tel. 0871 23748

Fax 0871 4710750

geschaefsstelle-landshut@bund-naturschutz.de

www.landshut.bund-naturschutz.de

Markt Pfeffenhausen
Marktplatz 3

84076 Pfeffenhausen

Heinrich Inkoferer
Stellv. Kreisgruppenvorsitzender

Ihr Zeichen,

Ihre Nachricht vom
07.11.2024

Datum
5.12.2024

Vorhaben:

Änderung des Flächennutzungsplans Deckblatt Nr. 39 mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Osterwind“
Stand: 09.07.2024 – Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am Entwurf des o. g. Verfahren und nimmt ergänzend Stellung wie folgt:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplans besonders auf den **Biotopverbund** geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027).

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Inkoferer

Stellv. Vorsitzender BUND-Naturschutz-Kreisgruppe Landshut

4. Schlussbetrachtung:

- Durch die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Chance genutzt, neben der Produktion von regenerativer Energie auch die nahezu verloren gegangene Diversität von Flora und Fauna in unserer agrarbetonten Heimat zu fördern.
- Durch regelmäßige Kontrolle der Ausgleichsflächen können Abweichungen von der Zielvorgabe rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei Neophytenbefall).
- Das Landschaftsbild kann durch arten- und strukturreiches Grünland in und um PV-Freiflächenanlagen durchaus bereichert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Inkoferer
Stellv. Vorsitzender BUND Naturschutz-Kreisgruppe Landshut